



# Alternative für Deutschland (AfD)

## Satzung

### AfD Kreisverband Wittmund

(Stand 10.06.2023)



## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Zweck und Mitgliedschaft**

- § 1 Zweck
- § 2 Rechtsform, Sitz und Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Mitgliedschaft
- § 4a Förderer
- § 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder
- § 5a Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 6a Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 7 Wiederaufnahme

### **II. Gliederung des Kreisverbandes**

- § 8 Kreisverbandsgrenzen
- § 9 Ortsverbände

### **III. Organe des Kreisverbandes**

- § 10 Organe des Kreisverbandes
- § 11 Kreisparteitag
- § 12 Teilnahme und Stimmrecht
- § 13 Geschäftsordnung
- § 14 Kreisvorstand
- § 15 Erweiterter Kreisvorstand
- § 16 Einberufung des Kreisvorstandes und Erweiterter Kreisvorstand
- § 17 Konstruktives Misstrauensvotum

### **IV. Weitere Organe des Kreisverbandes**

- § 18 Arbeitskreise
- § 18a Offene Arbeitsgruppen
- § 18b Mitgliederversammlungen
- § 18c Bürger Dialoge

### **V. Finanzordnung**

- § 19 Allgemeine Vorschriften
- § 20 Beitrags- und Finanzordnung
- § 21 Beträge und Kassenwesen
- § 22 Buchführung und Kassenprüfung
- § 23 Geschäftsjahr

### **VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzungen**

- § 24 Landesverband und Kreisverband
- § 26 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

**Hinweis:** gem. § 21 Abs. 1 der Bundessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 und § 19 der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

## **I. Zweck und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Zweck**

(1) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Nr. 1 Landessatzung.

### **§ 2 Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Kreisverband ist ein nicht eingetragener, nicht rechtsfähiger Verein.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Wittmund. Der Verwaltungssitz kann abweichend gewählt werden.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Wittmund.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
- (2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der zuständige Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.
- (4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.
- (5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag

Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit zwei Dritteln seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der AfD wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Sofern dies nicht der Hauptwohnsitz ist, ist dieser mitzuteilen.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds vom Landesvorstand zugelassen werden.

(3) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung zu entscheiden. Sofern der Bewerber in einer Gemeinde wohnt, in der ein Stadt- oder Gemeindeverband gemäß § 9 besteht, erhält der Ortsvorstand vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung nach dem Beschluss der Aufnahme.

(6) Ergänzend gilt § 4 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.

## **§ 4 a Förderer**

- (1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes aufgehoben werden.
- (2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

## **§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.
- (3) Das aktive Wahlrecht kann innerparteilich nur ausgeübt werden, wenn alle Verpflichtungen, gegenüber der Partei bis 3 Monate vor dem Tag, an dem das aktive Wahlrecht ausgeübt wird, ausgeglichen sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen zu Wahlen staatlicher Organe andere Regelungen vorsehen oder die oben genannte Einschränkung nicht vereinbar ist mit den Wahlbestimmungen.
- (4) Das passive Wahlrecht kann innerparteilich nur ausgeübt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der Partei bis zu dem Tag, an dem das passive Wahlrecht ausgeübt wird, ausgeglichen sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen zu Wahlen staatlicher Organe andere Regelungen vorsehen oder die oben genannte Einschränkung nicht vereinbar ist mit den Wahlbestimmungen.

## **§ 5a Beendigung der Mitgliedschaft (Es gilt der § 6 der Bundessatzung.)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbandes gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 zuständig ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn

(a) wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,

(b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,

(c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und

(d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist. Der für den Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich oder per email mitzuteilen.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

- (a) Enthebung aus einem Parteiamt,
  - (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren. Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.
- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.
- (6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte(z. B. eines Parteiamentes) ausschließen.
- (8) Der Vorstand hat im Fall des Absatzes 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.
- (9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

### **§ 6 a Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände (Es gilt der § 8 der Bundessatzung.)**

- (1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
  - (b) Auflösung des Gebietsverbands.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand
- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
  - (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder
  - (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

### **§ 7 Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

## **II. Gliederung des Kreisverbandes**

### **§ 8 Kreisverbandsgrenzen**

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet entsprechend des Beschlusses des Landesvorstandes gemäß § 9 Ziffer 1 Punkt 1 der Landessatzung.

### **§ 9 Ortsverbände**

(1) Die Gründung eines Ortsverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.

(2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden haben. Die Mitglieder des Ortsverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.

(2a) Der Ortsverband wählt des Weiteren ein Mitglied, der den Ortsverband bei Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes vertritt. Dieses Mitglied hat ein Rede-recht, aber kein Stimmrecht.

(3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs.1 Satz 1.

(4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsvorstandes erfolgt ist.

## **III. Organe des Kreisverbandes**

### **§ 10 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag
2. der Erweiterte Kreisvorstand
3. der Kreisvorstand.

### **§ 11 Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag beschließen, den nächsten Kreisparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abzuhalten. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 500 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Gemeinde durch einen Ortsverband abgedeckt ist. In dem Beschluss muss auch der Proportionalitätsfaktor für die Ortsverbände festgelegt werden.

(3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (z.B. per e Mail) einzuberufen.

(5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden (soweit vorhanden) oder 30% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladefrist beträgt zehn Tage.

(6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Erweiterten Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.

(7) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern bzw., den Delegierten zugehen. Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten zustimmt.

(8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,

2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. Die Entlastung des Kreisvorstandes,
4. die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag in der Anzahl, die dem KV lt. Bundessatzung zusteht,
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskonvent in der Anzahl, die dem KV lt. Landessatzung zusteht.
8. Die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, soweit zu erwarten ist, dass in Zukunft die Landesparteitage als Delegiertenparteitage stattfinden.

(9) Die Wahlen zu Abs. 8 Nr. 4 - 8 sind schriftlich und geheim durchzuführen.

(10) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmenzahl aber die Zahl der Neinstimmen nicht übertreffen, so wird ein dritter Wahlgang erforderlich, für den dann neue Kandidaten vorgeschlagen werden können und in dem wieder die Regeln für den ersten Wahlgang nebst einem eventuell erforderlichen vierten Wahlgang (nach den Regeln des zweiten Wahlgangs) gelten.

(11) Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z. B. mehrere Beisitzer ohne einen bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Im Falle einer Stichwahl nehmen dann doppelt so viel Bewerber an der Stichwahl teil, wie Positionen in der Stichwahl zu vergeben sind. Sowohl im ersten Wahlgang als auch in der Stichwahl muss jeder Wähler mindestens halb so viele Kandidaten wählen, wie Positionen zu vergeben sind; Stimmzettel mit einer geringeren Zahl von abgegebenen Stimmen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 11 Abs.10 entsprechend.

(12) Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie ergänzend die Bestimmungen der Landessatzung und der Geschäftsordnung.

### **§ 12 Teilnahme und Stimmrecht**

(1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Auf Mitgliederparteitage sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Soweit Ortsverbände bestehen und Delegiertenparteitage abgehalten werden, werden Delegierte von den Ortsverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. § 11 Abs. 2 ist zwingend zu beachten.

(4) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedarf zwingend nach § 11 Abs. 6 c und § 11 Abs 19 der niedersächsischen Landesatzung der Zustimmung des Landesparteitages, um rechtskräftig zu werden.

### **§ 13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages**

Der Kreisverband gibt sich eine Geschäftsordnung für die Kreisparteitage.

### **§ 14 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der 1. Vorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen, er kann Aufgaben an den Vorstand delegieren. Der 1. Vorsitzende – im Falle seiner nachgewiesenen Verhinderung dessen Stellvertreter - sind rechtsgeschäftlich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisverbandsvorsitzenden,
2. mindestens einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kreisschatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. mindestens einem Beisitzer.

Die Funktion des Schriftführers kann auch von einem anderen Mitglied des Kreisvorstandes ausgeübt werden.

(3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(3a) Ist der Kreisvorstand nicht beschlussfähig, ist umgehend innerhalb von 2 Tagen eine neue Kreisvorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Der Kreisvorstand ist sodann beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie 2 weitere Mitglieder des Kreisvorstandes an der Sitzung teilnehmen.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Dringlichkeit kann eine Abstimmung auch schriftlich, telefonisch, elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden oder im Rahmen einer elektronischen Konferenz.

(5) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen.

Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder in den Kreisvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht.

(8) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

### **§ 15 Erweiterter Kreisvorstand**

(1) Über Anträge an den Kreisparteitag, Personalvorschläge für den Kreisparteitag oder sonstige Wahlversammlungen der Partei sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließt - nur soweit existent - der Erweiterte Kreisvorstand.

(1a) Der Kreisvorstand beschließt im jeweils gegebenen Fall darüber, ob die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des Kreisvorstandes gemäß § 14 Abs.2,
2. je einem von Ortsverbänden vorgeschlagenen Beisitzer je Ortsverband.

Abweichend von § 9 Abs. 2a haben die von den Ortsverbänden vorgeschlagenen Beisitzer im Erweiterten Kreisvorstand bei den in Abs. 1 aufgeführten Beratungsgegenständen nicht nur ein Rederecht, sondern auch ein Stimmrecht.

(3) Für die unter Abs. 2 Ziffer 2 genannten Beisitzer haben ausschließlich die Ortsverbände das Vorschlagsrecht. Sie können jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. Sofern der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit erhält, kann der betroffene Ortsverband im nächsten Wahlgang einen anderen Kandidaten vorschlagen. Sollte auch dieser die einfache Mehrheit nicht erhalten, reduziert sich die Zahl der Beisitzer gemäß Abs. 2 Nr.2 entsprechend.

(6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

### **§ 16 Einberufung Kreisvorstand/Erweiterter Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand bzw. der Erweiterte Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von in der Regel 4 Tagen (Sonn- und Feiertage gelten als Tage) schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) einberufen.

(2) Ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

(3) Der Kreisvorsitzende ist verpflichtet, den erweiterten Kreisvorstand mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(4) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 17 Konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes oder des erweiterten Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
- (2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- (3) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Satz 2 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

## **IV. Weitere Organe des Kreisverbandes**

### **§ 18 Arbeitskreise**

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) Mitglieder von Arbeitskreisen können nur Parteimitglieder sein.
- (3) Der Leiter des Arbeitskreises wird vom Kreisvorstand bestimmt. Der Leiter eines Arbeitskreises nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht ordentliches Mitglied im Kreisvorstand ist.

### **§ 18 a Offene Arbeitsgruppen**

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen Themen die Bildung von Offenen Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) Mitglieder von Offenen Arbeitsgruppen können neben Parteimitgliedern auch Freunde und Förderer der Partei sein. Desgleichen Einzelpersonen, die die realen Lebensumstände der Bürger einbringen sowie Vertreter von Vereinen, Verbänden oder Organisationen, die Fachkunde zum Themenbereich der Offenen Arbeitsgruppe besitzen und deren Expertise bei der Erarbeitung von Stellungnahmen der Partei zum jeweiligen Themenbereich von Nutzen sein können.

(3) Die Offene Arbeitsgruppe kann, soweit dies vom Kreisvorstand als sinnvoll erachtet wird, auch kreisverbandsübergreifende Themen aufgreifen und Mitglieder anderer Kreisverbände zur Mitarbeit in der Offenen Arbeitsgruppe einladen.

### **§ 18 b Mitgliederversammlung**

(1) Der Kreisvorstand kann mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies zur Unterrichtung der Mitglieder über allgemeine politische Fragen oder zur Beratung von Fragen der Partei für erforderlich und sinnvoll erachtet. Auf den Mitgliederversammlungen sollen die für die Partei in die Parlamente über ihre Arbeit berichten, soweit dies unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit zulässig ist. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

### **§ 18 c Bürgerdialoge**

(1) Der Kreisvorstand soll die Durchführung von „Bürgerdialoge“ organisieren. Gegenstand der „Bürgerdialoge“ können bestimmte Schwerpunktthemen sein, aber auch die Diskussion einer Anzahl von politischen Themen. Die „Bürgerdialoge“ dienen der Darstellung der Positionen und Arbeit der Partei und der Aufnahme von Anregungen der Bürger.

(2) „Bürgerdialoge“ sind öffentlich.

(3) Auf den Bürgerdialogen sollen die Vertreter der Partei, die in kommunalen Parlamenten arbeiten, über die dortigen aktuellen Diskussionen und gestellten Anträge berichten, soweit dies unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen der Vertraulichkeit zulässig ist.

## **V. Finanzordnung**

### **§ 19 Allgemeine Vorschriften**

(1) Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

(2) Der Kreisverband unterhält ein Bankkonto, für das der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende zeichnungs berechtigt sind.

(3) Der Kreisvorstand und gewählte Delegierte können die Reiskosten, die in Ausübung des Amtes entstehen abrechnen. Die Reiskostenabrechnung erfolgt nach den steuerlichen Grundsätzen für Reiskostenabrechnungen. Die Reiskostenabrechnung muss mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres erfolgen.

(3a) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisvorstands dürfen von dem Kreisvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und – sofern ein solcher beschlossen wurde – eines vom Kreisparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden. Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Kreisschatzmeister ein Vetorecht. Selbiges Veto kann durch Beschluss einer

außerordentlichen Vorstandssitzung aufgehoben werden. Sämtliche Abstimmungen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

### **§ 20 Beitrags- und Finanzordnung**

Der Kreisparteitag kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) des AfD Kreisverbandes Wittmund über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes regelmäßig zahlen. Zu zahlen sind 15% der zu versteuernden Einnahmen aus dem jeweiligen Wahlamt auf kommunaler Ebene. Soweit mehrere Wahlämter ausgeübt werden, sind die 15% Mandatsträgerabgabe aus den Einnahmen für jedes Wahlamt zu leisten.

### **§ 21 Beträge und Kassenwesen**

Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen (soweit eine solche durch entsprechende Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes vorgesehen ist) sowie die Abführung von Beiträgen an den Landes- und/oder Bundesverband ist der Kreisvorstand.

### **§ 22 Buchführung und Kassenprüfung**

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält. Er führt zudem eine Inventarliste bzgl. der vom Kreisverband angeschafften Ausstattungen (wie z.B. Infostände und Zubehör, Beamer etc.) inkl. der Zuordnung zum jeweils dafür Verantwortlichen.
- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand und dem Erweiterten Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist sieben Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

## **§ 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzungen**

### **§ 24 Bundes-, Landesverband und Kreisverband**

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

(2a) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landesatzung vorgeht.

(2b) Der Kreisparteitag beschließt zukünftig mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung

### **§ 26 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 10.06.2023 in Kraft.